

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. März 1960

89/J

A n f r a g e

der Abgeordneten H o l z f e i n d , A i g n e r , C h a l o u p e k
und Genossen

an den Bundeskanzler,

betreffend die Gewährung eines Sonderurlaubes an Bundesbedienstete aus Anlass
eines Kuraufenthaltes.

-.-.-.-.-

Für die Gewährung eines Sonderurlaubes für Kur- und Genesungsaufenthalte
von Bundesbediensteten, gelten die vom Ministerrat am 25. III. 1958 beschlosse-
nen Richtlinien. Diese sehen vor, dass allen Bundesbediensteten ein Sonderurlaub
(Vertragsbediensteten eine Dienstbefreiung) zugestanden wird, wenn die Kur auf
Veranlassung eines Sozialversicherungsträgers oder eines Landesinvalidenamtes
absolviert wird und diese Institutionen satzungsgemäss die Kurkosten zur Gänze
oder zum Teil tragen. Ausserdem muss die Kur in einem behördlich anerkannten
Heilbad oder Kurort unter ärztlicher Beobachtung durchgeführt werden. Die Richt-
linien verweisen sodann auf die in den Mitteilungen der Österreichischen Sanitäts-
verwaltung verlautbarte Liste der Heilbäder und Kurorte Österreichs.

Diese Regelung, die an und für sich die Bundesbediensteten den in der ge-
werblichen Wirtschaft Tätigen gleichstellt, bringt in einigen Fällen Härten mit
sich. Es kommt vor, dass Sozialversicherungsträger Bundesbedienstete zu einer Kur,
die lediglich im Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima besteht, in Vertrags-
heime einweisen, die in Ortschaften liegen, die nicht in der Liste der Heilbäder
und Kurorte verzeichnet sind. Hier sei nur auf Mönichkirchen verwiesen, das
wegen seiner Höhenlage zur Kur- und Heilbehandlung bei Schilddrüsenerkrankungen
verwendet wird.

Da anzunehmen ist, dass nicht bedacht wurde, dass Sozialversicherungsträger
auch Heime oder vertraglich reservierte Pensionen in Nichtkurorten besitzen, wird
es sicher keine Schwierigkeiten bereiten, diesen Beschluss abzuändern, damit durch
die erwähnte Praxis keine Ungerechtigkeit entsteht.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler
die nachstehende

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundeskanzler bereit, dem Ministerrat eine Abänderung der
am 25. III. 1958 beschlossenen Richtlinien vorzuschlagen, die die oben dargelegte
Ungerechtigkeit beseitigt?

-.-.-.-.-